

Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung 1. April 2019 bis 31. März 2021

zwischen dem Liechtensteinischen Detailhandelsgewerbe und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2019: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung per 1. April 2019

Für 2020: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung per 1. April 2020

2. Mindestlöhne

Ab 1. April 2019 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
4jährige Berufsausbildung FZ	CHF 21.10	CHF 4'000.00
3jährige Berufsausbildung FZ	CHF 20.05	CHF 3'800.00
2jährige Berufsausbildung BA	CHF 18.50	CHF 3'500.00
Un- und Angelernte	CHF 17.55	CHF 3'325.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3% sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

3. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 30 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs.1 bis 5.

4. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 44 Stunden pro Woche.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%).

6. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung (LAP) empfehlen wir, den Lehrvertrag um ein Jahr zu verlängern, längstens aber bis 15. Juli und einen Lohn zu bezahlen, welcher mindestens 20% über dem Lohn des letzten Lehrjahres liegt.

7. Praktikum, Nebenjob und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Nebenjob gilt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der ordentlichen Schulzeit bzw. dem Vollzeit-Studium eingehen.
3. Als Ferienjob gilt ein auf max. 6 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
4. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
5. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2021 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 26. November 2018

Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

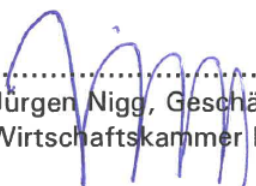
Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe
(einkaufland liechtenstein)



.....
Sven Simonis, Sektionspräsident



.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein

Anhang „Zulagenreglement“

Für die Leistung von Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten nachstehende Lohnzuschläge oder Kompensationsregelungen:

Lohnzuschlag für die Überzeitzeitarbeit oder Zeitausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer <i>(gemäss GAV Art. 49 Abs. 2 und 3)</i>	25 %
Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit oder Zeitausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer <i>(gemäss GAV Art. 51 Abs. 1)</i>	25 %
Lohnzuschlag für vorübergehende Sonn- und Feiertagsarbeit oder Zeitausgleich durch Freizeit mit 100 % Zuschlag <i>(gemäss GAV Art. 51 Abs. 3)</i>	100 %
Lohnzuschlag für dauernde oder wiederkehrende Sonn- und Feiertagsarbeit oder Zeitausgleich durch Freizeit mit 50 % Zuschlag <i>(gemäss GAV Art. 52 Abs. 4)</i>	50 %